

**Nach Antwort auf Anfrage „Amtsraumschmuck“:
Amtsraumschmuck für kulturellen Zweck versteigern
Antrag Nr. 20-26 / A 01292 von Herrn StR Leo Agerer, Herrn StR Winfried Kaum
vom 13.04.2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04265

Anlage:
Antrag Nr. 20-26 / A 01292

Beschluss des Kulturausschusses vom 07.10.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Die Fraktion der CSU hat am 13.04.2021 den beigefügten Antrag Nr. 20-26 / A 01292 gestellt, in dem die Landeshauptstadt München aufgefordert wird, den Amtsraumschmuck (sogenanntes K-Inventar) zugunsten der Münchner Kulturschaffenden zu versteigern, um einen Beitrag zur Unterstützung und Entfaltung der Kreativszene zu leisten. Dafür sollen die 15.000 Werke (mit den zugehörigen 20.540 Inventarnummern) in mehreren Tranchen in „Benefiz-Auktionen“ präsentiert und verkauft werden. Im Zuge der Vorbereitung sollen die Werke mit größerem Wert für die Landeshauptstadt München identifiziert werden und in andere Bestände übernommen werden.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen

Das sogenannte „K-Inventar“, auf den sich der o. g. Stadtratsantrag bezieht, führt den Bestand sämtlicher Kunstwerke, die von der Stadt München und den verschiedenen Dienststellen erworben wurden und die nicht in den eigentlichen Sammlungsbestand des Lenbachhauses aufgenommen worden sind. Inventarisiert, verwaltet, gelagert und konservatorisch betreut wird dieser K-Bestand von der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München. Aktuell sind noch rund 15.000 Werke im historisch gewachsenen, sogenannten Kunstbestand (K-Bestand) der Landeshauptstadt München verzeichnet. Erwerbungen für diesen Bestand sind seit der Gründung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus 1924 verzeichnet. Dabei waren die meisten dieser Ankäufe der Stadt als „Sozialleistung“ für bildende Künstler*innen gedacht. Die Auswahl der Kunstwerke erfolgte daher nicht nach kunsthistorischen Kriterien und musealen Anforderungen.

Es überwog angesichts der schwer bedrängten wirtschaftlichen Lage vielmehr der Unterstützungsgedanke die kommunalen Qualitätswünsche (Vgl. Michael Hermann: Kommunale Kulturpolitik in München von 1919 bis 1935, München 2003, S. 253.)

Einträge ins Inventar sind bis in die frühen 2000er Jahre vorgenommen bzw. nachgetragen worden, der Hauptbestandteil der Erwerbungen fand in den 1920/1930er-Jahren und bis in die 1980er-Jahre statt. Der Bestand verzeichnet aktuell 20.540 Inventarnummern. Die Mitarbeiter*innen des Sammlungsarchivs des Lenbachhauses versuchen fortlaufend im Rahmen ihrer zeitlichen und personellen Kapazitäten, die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Inventarnummern und der Zahl des Sammlungsbestands aufzuarbeiten. So konnte bisher bereits der Verbleib von rund 1.800 Werken geklärt werden. Eine vollständige Revision des Bestands ist aber mit den vorhandenen personellen Ressourcen wenn überhaupt, nur sehr langfristig möglich und bindet darüber hinaus erhebliche Personalkapazitäten.

2.1 Besonderheiten bei der Veräußerung von Sammlungs- und Kunstgegenständen

Bei Gegenständen, die in den Ausstellungsräumen der öffentlichen Museen ausgestellt oder in deren Depots gelagert sind, handelt es sich um sog. öffentliche Sachen, die einem in ihrer Widmung festgelegten öffentlichen Zweck dienen.

Durch die Inventarisierung in den Bestand eines Museums werden die Kunstgegenstände ihrem öffentlichen Zweck gewidmet, den Bürger*innen die Möglichkeit der eigenen Kunstbetrachtung zu eröffnen und das Gemeinwesen in gewisser Weise kulturell zu repräsentieren.

Diese Widmung verbietet grundsätzlich eine Verwertung. Möchte die Gemeinde diese Kunstgegenstände veräußern, muss sie zuvor die Widmung beseitigen und die Gegenstände, soweit rechtlich zulässig, aus der Inventarliste des Museums streichen.

Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

2.1.1 Kommunales Haushaltsrecht

Nach Art. 75 Abs. 1 BayGO darf eine Gemeinde nur solche Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht mehr braucht.

Bei Kunstgegenständen, die sich im Besitz der Gemeinde befinden, besteht die Besonderheit, dass sie grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Kulturpflege nach Art. 140 BV dienen. Damit wird grundsätzlich jedes einzelne Kunstwerk zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben benötigt, sodass eine Veräußerung nur dann in Betracht kommt, wenn sie ebenfalls dem staatlichen Kulturauftrag dient.

Darüber hinaus darf eine Gemeinde Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußern. Veräußerungen unter Wert sind nur dann zulässig, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen.

Der Antrag, Kunstgegenstände aus dem Bestand der Landeshauptstadt München zugunsten der Münchner Kulturschaffenden zu versteigern, um einen Beitrag zur Unterstützung und Entfaltung der „Kreativszene“ zu leisten, wäre aus rein haushaltsrechtlicher Sicht unter den o. g. Voraussetzungen daher zulässig.

2.1.2 Zivilrechtliche Vorschriften auf Grund privater Zuwendungen

Kunstwerke aus dem sog. K-Bestand gelangten nicht nur durch Ankauf, sondern auch durch Schenkung oder Erbschaft in das Eigentum der Landeshauptstadt München. Aus diesen privatrechtlich vollzogenen Rechtsgeschäften ergeben sich häufig Bindungen, die im Falle einer möglichen Veräußerung für jedes einzelne Kunstwerk überprüft werden müssten. So kann der Landeshauptstadt München beispielsweise verboten sein, die Kunstwerke zu veräußern oder die Schenkung mit einer Auflage versehen sein, die eine Veräußerung zwar zulassen würde, aber verlangt, dass die Kunstwerke an ein Museum verkauft werden müssen oder der Erlös aus einem Verkauf wiederum dem Museum und seiner Sammlung zukommen muss.

Bei einem Erwerb eines Kunstwerkes durch Erbgang sind ebenfalls Auflagen üblich, die z. B. ein Veräußerungsverbot enthalten und in diesem Fall bewirken, dass die Widmung der Kunstwerke nicht aufgehoben werden darf.

Selbst bei Zuwendungen ohne Auflage kann eine Bindung der Verwaltung entstehen, die eine Veräußerung verhindert. Eine derartige Zweckbindung wird bei der unentgeltlichen Zuwendung von Kunstgegenständen an die öffentliche Hand regelmäßig anzunehmen sein, da es der Zuwender*in in diesen Fällen gerade darum geht, die Kunstwerke einem öffentlichen Zweck zuzuführen. Diese Zweckbindung besteht grundsätzlich unbegrenzt fort. Sie bleibt unabhängig davon erhalten, ob ihre Erhaltung die Gemeinde mehr kostet, als die Kunstgegenstände ihr Vermögen mehren. Die Gemeinde kann aus diesem Grund auf diese Weise erworbene Kunstgegenstände nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs heranziehen.

Die Verpflichtung aus möglichen Auflagen kann im Einzelfall höchstens dann entfallen, wenn das entgegenstehende Vorhaben auch der Erfüllung des staatlichen Kulturauftrages dient. So kann die Gemeinde zum Beispiel ersetzende Veräußerungen vornehmen, indem sie Kunstgegenstände verkauft, um dadurch neue zu erwerben. Besteht jedoch ein ausdrückliches Veräußerungsverbot, ist die Gemeinde daran gebunden und muss die Kunstgegenstände notfalls zurückgeben, wenn ihr der Unterhalt zu teuer wird.

Aus den unter 2.1.2 gemachten Ausführungen wird deutlich, dass eine Veräußerung von Kunstgegenständen mit dem von den Antragsstellern verfolgten Zweck zwar unter den

dort genannten Voraussetzungen in Einzelfällen möglich wäre, aber hierfür für jedes in Frage kommende Kunstwerk zunächst geprüft werden müsste, ob es sich um einen Ankauf, eine Erbschaft oder eine Schenkung handelte. Sofern es sich um eine Schenkung handelte, wäre zu prüfen, ob diese mit Auflagen versehen wurde, ggf. müssten Nachfahren ermittelt werden, denen man vor Verkauf die Rückgabe der Kunstwerke anbieten müsste etc.

Dies ist von den Mitarbeiter*innen des Lenbachhauses zum Zwecke einer oder mehrerer beantragter „Benefiz-Auktionen“ weder personell noch zeitlich leistbar und entspricht in der Intention auch nicht den Aufgaben eines Museums.

2.1.3 Urheberrechtliche Besonderheiten

Bei der Veräußerung von Kunstgegenständen ist zu beachten, dass es das unveräußerliche Recht der Urheber*in eines Werkes ist, bei der Wertvermehrung ihres Werkes durch Weiterveräußerung einen Prozentsatz des Verkaufspreises zu erhalten, sofern bei der Veräußerung ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt ist, vgl. § 26 UrhG.

Darüber hinaus sind auch Vereinbarungen zum Umfang der Nutzungsrechte des Werkes wie Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Veränderung ratsam, falls die urheberschutzrechtlichen Fristen, die in der Regel 70 Jahre nach dem Tod der Urheber*in erlöschen, noch nicht abgelaufen sind, da mit dem Verkauf des Werkes diese Rechte bei der Urheber*in verbleiben und nicht auf die Käufer*in übergehen.

Zwar sind viele der Künstler*innen der in Frage kommenden Kunstwerke schon über 70 Jahre tot und die Urheberrechte somit erloschen, allerdings müsste bei einer Veräußerung der Kunstwerke auch dieser Umstand in jedem Einzelfall überprüft werden.

2.1.4 Verschenkung von Gemeindevermögen

Die Veräußerung von Kunstwerken verbunden mit dem Zweck, dass deren Erlöse wiederum der „Kreativszene“ zur Verfügung gestellt werden, könnte zumindest mittelbar eine Verschenkung von Gemeindevermögen darstellen.

Nach Art. 75 Abs. 3 BayGO ist die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen grundsätzlich unzulässig. Hintergrund der Regelung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Außerdem soll das Gemeindevermögen zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben bewahrt werden.

Wenn die Aufgabenerfüllung jedoch gerade durch die Überlassung verwirklicht wird, entfällt die innere Rechtfertigung für ihr Verbot. Eine unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen ist folglich dann zulässig, wenn sie in Erfüllung von Gemeindeaufgaben erfolgt.

Nach Art. 57 BayGO gehört zu den Gemeindeaufgaben u. a. die Förderung des kulturellen Lebens. Hierzu gehören beispielsweise die Gemeindebüchereien, örtliche Museen, die Pflege des örtlichen Brauchtums, Volkstheatergruppen, Ausstellungen, aber auch die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Theatern nebst eigenem Schauspielerensemble und eigenem Orchester.

Nach Art. 83 BV gehört außerdem die Kulturpflege zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Zur örtlichen Kulturpflege gehören u.a. die gemeindlichen Theater, Orchester, Museen und Galerien, Sing- und Musikschulen, Bibliotheken, Archive, Bürgerfeste. Daneben können aber auch kulturpflegende Vereinigungen und ortsansässige Künstler*innen im Rahmen der Kulturpflege vor allem finanziell unterstützt werden, sofern die Leistungsfähigkeit der Gemeinde dies zulässt.

Folglich ist es grundsätzlich haushaltsrechtlich zulässig, die durch die Coronakrise in Bedrängnis geratenen Kulturschaffenden im Rahmen der Kulturpflege und Kulturförderung und damit in Erfüllung des gemeindlichen Kulturauftrages zu unterstützen.

2.1.5 Ethische Richtlinien für Museen von ICOM

Die Ethischen Richtlinien für Museen wurden vom Internationalen Museumsrat (International Council of Museums) erarbeitet. Sie beinhalten die Berufsethik der Museen und damit den Mindeststandard, der in der internationalen Museumswelt allgemein anerkannt ist. Für den Fall einer Veräußerung von Sammlungsobjekten sehen die ICOM-Richtlinien in Nr. 2.15 vor, dass diese Sammlungsobjekte vor der Veräußerung zuerst einem anderen Museum angeboten werden sollen.

Rein rechtlich sind diese ICOM-Richtlinien zwar nicht bindend, sondern haben den Charakter einer freiwilligen Selbstverpflichtung bzw. eines Ethik Codex. Gleichwohl kommt ihnen vor allem in der musealen Wahrnehmung viel Gewicht zu.

Angesichts des hier in Rede stehenden, durchaus öffentlichkeitswirksamen Verkaufs von bis zu 15.000 Werken empfiehlt die Rechtsabteilung des Direktoriums daher, die ethischen Richtlinien anzuwenden.

Im Ergebnis müsste daher vor einer Veräußerung der Kunstgegenstände diese zuerst anderen Museen zum Kauf angeboten werden. Dies ist in Einzelfällen zwar von den Mitarbeiter*innen des Hauses leistbar, nicht aber im Rahmen der von den Antragsteller*innen vorgeschlagenen großen „Benefiz-Auktionen“.

2.1.6 Handlungsempfehlungen des Deutschen Museumsbund

Der Deutsche Museumsbund hat in seinem Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut Standardregeln und Verfahren festgelegt, die bei der Abgabe von Sammlungsobjekten beachtet werden sollten.

Auch hier handelt es sich rein rechtlich bei diesem Verfahren ebenfalls um bloße Handlungsempfehlungen, die rechtlich nicht bindend sind, aber den Charakter einer freiwilligen Selbstverpflichtung haben. Aus den unter 2.1.5 genannten Gründen empfiehlt die Rechtsabteilung des Direktoriums aber auch hier die Anwendung dieser Handlungsempfehlungen.

Danach ist bei einer geplanten Veräußerung von Sammlungsgegenständen wie folgt vorzugehen:

1. Die abzugebenden Sammlungsgegenstände werden zunächst anderen Museen und Sammlungen derselben Träger*in angeboten.
2. Die Landesstelle für Museumswesen wird über das Angebot zur Abgabe der Sammlungsgegenstände informiert und benachrichtigt andere Museen, die eventuell Interesse an den Objekten haben könnten.
3. Besteht kein Übernahmeinteresse, werden die abzugebenden Objekte in der nationalen Objektabgabe-Datenbank des Deutschen Museumsbundes für sechs Monate angeboten.
4. Besteht kein Übernahmeinteresse, sollte eine öffentliche Bekanntmachung über den beabsichtigten Verkauf erfolgen, um stille Verkäufe zu verhindern.
5. Anschließend sollte der Verkauf öffentlich erfolgen.
6. Finanzielle Gewinne aus Objektverkäufen müssen dem Museum zugute kommen und von diesem zur Pflege der Sammlungen, in erster Linie für Erwerbungen, verwendet werden.

Vor einer Veräußerung von Kunstgegenständen müssten somit auch nach den Handlungsempfehlungen des Deutschen Museumsbundes diese Werke in einem abgestuften Verfahren anderen Museen zum Kauf angeboten werden, was personell und zeitlich für die Mitarbeiter*innen des Lenbachhauses nur in Einzelfällen, aber nicht im Rahmen einer oder mehrerer „Benefiz-Auktionen“ leistbar ist. Zudem müssten die Gewinne aus den Verkäufen, wie unter Punkt 6 dargestellt, wiederum vom Lenbachhaus für den Bereich „Sammlungspflege“ eingesetzt werden. Eine „Ausschüttung der Gewinne an die „Kreativszene“ verstieße somit gegen o. g. Handlungsempfehlungen.

3. Zusammenfassung

Wie unter 2. dargestellt, wäre der Verkauf der in Rede stehenden rund 15.000 Werke im Rahmen einer oder mehrerer „Benefiz-Auktionen“ rechtlich zwar in sehr engen Grenzen denkbar, verstößt aber zumindest gegen die Handlungsempfehlungen des Deutschen

Museumsbundes, bei dem das Lenbachhaus Mitglied ist und sich somit auch zur Anwendung dieser Grundsätze verpflichtet hat.

Darüber hinaus ist es, wie oben dargestellt, zeitlich und personell für das Lenbachhaus nicht leistbar und wirtschaftlich auch nicht vertretbar, die o.g. Prüfungen und Verfahren für jedes der in Frage kommenden Kunstwerke zum Zwecke einer „Benefiz-Auktionen“ durchzuführen.

Zudem ist gem. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Gemeinnützigkeit und die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau der Zweck des Lenbachhauses auf die Förderung der Kunst, der Kultur, der Volksbildung und der Heimatpflege beschränkt. Diese Zwecke werden insbesondere durch die Pflege und Präsentation von kunst- und kulturgeschichtlichen Sammlungen, deren Ausbau, Erforschung und Dokumentation, der Künstlerförderung, sowie durch Veranstaltung von Ausstellungen, den dazugehörigen Rahmenveranstaltungen und Herstellen begleitender Publikationen erfüllt. Ob die o. g. „Künstlerförderung“ die Förderung von rein mildtätigen Zwecken erfasst, erscheint zumindest fraglich und wird von der Steuerabteilung der Kämmerei im Hinblick auf § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO verneint.

Ein öffentlichkeitswirksamer Auftritt als Händler und/oder Auktionator am Markt zum Zwecke des Verkaufs von Kunstwerken ist jedenfalls in der o. g. Satzung nicht vorgesehen, entspricht zudem ganz grundsätzlich nicht den Aufgaben eines Museums und wäre in der Öffentlichkeit und insbesondere auch in der Museumslandschaft nicht vermittelbar.

4. Weiteres Vorgehen

Sofern im Rahmen der unter 2. beschriebenen laufenden Revision des Sammlungsbestandes Kunstwerke identifiziert werden, die für einen Verkauf in Frage kommen, wird das Lenbachhaus unter Beachtung der oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen im Benehmen mit der Kämmerei in Einzelfällen einen Verkauf der Werke prüfen. Im Büroweg wird für diese Fälle mit den o. g. Beteiligten weiterhin geprüft, ob durch kulturreferatsinterne Haushaltsumschichtungen die Erlöse aus diesen Verkäufen der Förderung der „freien Szene“ bzw. der „Kreativwirtschaft“ zur Verfügung gestellt werden können.

5. Abstimmungen

Das Direktorium, Rechtsabteilung hat die Vorlage mitgezeichnet. Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Vorlage.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, und der Verwaltungsbeirat für das Münchner Stadtmuseum, Jüdisches Museum, Museum Villa Stuck, Galerie im Lenbachhaus, Valentin-Karlstadt-Museum und NS-Dokumentationszentrum, Herr Stadtrat Dr. Roth, haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.
2. Mit dem unter 4. dargestellten Verfahren besteht Einverständnis.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01292 von Herrn StR Leo Agerer und Herrn StR Winfried Kaum vom 13.04.2021 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss: nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand entscheidet endgültig die Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende:

Der Referent:

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Anton Biebl
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I., II. und III.
über D-II-V/SP
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit V.
an GL-2
an die Direktion der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau (2x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den
Kulturreferat